

Erläuterungen zum Antrag auf Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten vor dem Jahr 2012



Die Tarifvertragsparteien haben mit den Änderungstarifverträgen Nr. 5 und 6 zum Altersvorsorgetarifvertrag (ATV) vereinbart, dass Mutterschutzzeiten Beschäftigungszeiten gleichgestellt werden. Damit werden sie künftig als Umlage-/Beitragsmonate bewertet und zählen auch für die Erfüllung der Wartezeit.

Mütter, die die Wartezeit bislang nicht erfüllt haben, können so weitere Monate für die Wartezeiterfüllung einbringen.

Bitte beachten Sie beim Eintrag, dass nur Mutterschutzzeiten während einer Pflichtversicherung bei der ZVK berücksichtigt werden können.

Mutterschutzzeiten während einer Pflichtversicherung bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung wären dort geltend zu machen, selbst dann, wenn bereits eine Überleitung der Versicherungszeiträume durchgeführt wurde.

Ihre Zusatzversorgungskasse des Saarlandes

21. Jun 2012

Datei: